

3.

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 HIRTEN AN DER GREINSTRASSE
 MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS

VOM ~~13. JULI 1978~~

13. JUNI 1978

Gemeindebauamt Burgkirchen a.d. Alz, 04.07.1978

Vollzug des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960
BGBl I S. 341;
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde
Burgkirchen a.d.Alz für das Baugebiet "Hirten"

Auf Grund des § 13 des Bundesbaugesetzes -BBauG-, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- erläßt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz folgende

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für den Bebauungsplan für das
Baugebiet "Hirten"

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan für das Baugebiet "Hirten" vom 05.04.1973, genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 24.01.1974, wird wie folgt geändert:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 801/9, Gemarkung Neukirchen a.d.Alz, wird ein freistehendes Wohnhaus mit Satteldach ausgewiesen. Die Vorfahrt an der Einmündung der Greinstraße in die Kreisstraße AÖ 10 wird durch Aufstellung eines Verkehrszeichens nach Bild 206 der StVO geregelt. Das Sichtdreieck wird mit einer Schenkellänge von 10 m in der Greinstraße und 110 m in der Vorfahrtsstraße (Kreisstraße) ausgewiesen.

Durch diese Änderung werden die Grundzüge der bestehenden Planung nicht berührt. Die Änderung ist für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 14. November 1978

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz



Voderhuber
Voderhuber
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Betreff:

Vollzug des Bundesbaugesetzes - BBauG -
vom 23. Juni 1960

3. Änd.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 14. November 1978 eine Satzung zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet "Hirten" beschlossen. Der rechtskräftige Bebauungsplan für das Baugebiet "Hirten" wird durch diese Satzung wie folgt geändert:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 801/9, Gemarkung Neukirchen a.d.Alz, wird ein freistehendes Wohnhaus mit Satteldach ausgewiesen. Die Vorfahrt an der Einmündung der Greinstraße in die Kreisstraße AÖ 10 wird durch Aufstellung eines Verkehrszeichens nach Bild Nr. 206 StVO geregelt. Das Sichtdreieck wird mit einer Schenkellänge von 10 m in der Greinstraße und 110 m in der Vorfahrtsstraße (Kreisstraße) ausgewiesen.

Die Änderungssatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft, also am 20. November 1978. Die Satzung liegt während der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus Burgkirchen a.d.Alz, Zimmer 1, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

An die Amtstafel

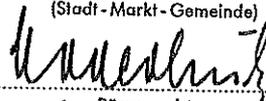
angeheftet am: 20.11.1978

Abgenommen am: 22.12.1978

Burgkirchen a.d.Alz, 20. November 1978
Ort, Datum

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz

(Stadt - Markt - Gemeinde)



1. Bürgermeister

Voderhuber